

LOHN- & GEHALTS TABELLE

betrifft
02 | 2024

Die Lohntabelle gilt für alle ArbeiterInnen (Lehrlinge), die in Betrieben beschäftigt sind, die den Fachgruppen Gastronomie oder Hotellerie des Bundeslandes Niederösterreich angehören. Die Lohntabelle ist ein Bestandteil des Bundeskollektivvertrages für das österreichische Hotel- und Gastgewerbe. Die Berufsbezeichnungen und Lohnpositionen gelten für weibliche und männliche Arbeitnehmer gleichermaßen.

Bitte beachten Sie auch die sonstigen für die Lohnzahlung relevanten Bestimmungen dieses Kollektivvertrages!

Die festgelegten Löhne sind **Bruttolöhne (Festlöhne)**. Sie gelten für eine **Normalarbeitszeit von 40 Stunden/Woche**. Die wöchentliche Normalarbeitszeit ist auf fünf Tage aufzuteilen.

Tageslohn = Monatslohn : 22

Stundenlohn = Monatslohn : 173

Überstundenzuschlag = 50% des Stundenlohnes

Nachtarbeitszuschlag

Gemäß Abschnitt XV ist der Nachtarbeitszuschlag in folgende Zeitabschnitte gestaffelt:

für Arbeitsleistungen zwischen 0:01 und 2:00 Uhr: € 9,-

für Arbeitsleistungen zwischen 2:01 und 4:00 Uhr: € 9,-

für Arbeitsleistungen zwischen 4:01 und 6:00 Uhr: € 9,-

für Arbeitsleistungen die frühestens ab 5 Uhr beginnen: € 4,50

Für Arbeitsleistungen, die frühestens um 5:30 Uhr beginnen, entfällt der Nachtarbeitszuschlag.

Fremdsprachenzulage € 38,00

Teilzeitbeschäftigung (Punkt 6 des Kollektivvertrages)

- Werden Arbeitnehmer kürzer als die tägliche oder wöchentliche Normalarbeitszeit beschäftigt, liegt Teilzeitbeschäftigung vor.
- Der Mindestlohn für fallweise Beschäftigte i.S. des § 471 b ASVG beträgt 120% des kollektivvertraglichen Mindestlohnes für die entsprechende Beschäftigungsgruppe.

Anmerkung: Unter fallweise beschäftigten Personen sind laut § 471 b ASVG Personen zu verstehen, die in unregelmäßiger Folge tageweise beim selben Dienstgeber beschäftigt werden, wenn die Beschäftigung für eine kürzere Zeit als eine Woche vereinbart ist.

- Während der Zeit der Weiterverwendung von ausgelernten Lehrlingen im Sinne des BAG ist Teilzeitbeschäftigung nicht zulässig.

Lohnerhöhung infolge längerer Betriebszugehörigkeit – Dienstzeitzulage

Als Anerkennung für langjährige Dienste (einschließlich Lehrzeit) im selben Betrieb erhöht sich der kollektivvertragliche Mindestlohn je nach ununterbrochener Dienstzeit

1. nach 3-jähriger Dienstzeit auf	101,5%
2. nach 6-jähriger Dienstzeit auf	103%
3. nach 9-jähriger Dienstzeit auf	104,5%
4. nach 12-jähriger Dienstzeit auf	106%
5. nach 15-jähriger Dienstzeit auf	107,5%
6. nach 18-jähriger Dienstzeit auf	109%
7. nach 21-jähriger Dienstzeit auf	110,5%
8. nach 24-jähriger Dienstzeit auf	112%
... des Kollektivvertragslohnes.	

Die nach Punkt XVI Abs 2 des Kollektivvertrages berechneten erhöhten Monatslöhne sind jeweils auf 10-Cent-Beträge aufzurunden.

Lehrlingseinkommen

1. Lehrjahr	€ 1.000,00
2. Lehrjahr	€ 1.120,00
3. Lehrjahr	€ 1.320,00
4. Lehrjahr	€ 1.420,00

Ferialpraktikanten

Schülerinnen und Schüler von jenen mittleren und höheren Schulen, die aufgrund schulrechtlicher Vorschriften ein Betriebspraktikum ableisten müssen, gelten als Ferialpraktikanten. Sie haben Anspruch auf ein Entgelt in der Höhe der Lehrlingsentschädigung für das mit dem Schuljahr korrespondierende Lehrjahr. Praktika, die zwischen zwei Schuljahren geleistet werden, sind dem jeweils vorangegangenen Schuljahr zuzurechnen.

Trinkgeldpauschale für das Hotel- und Gastgewerbe in Niederösterreich

Die pauschale Trinkgeldfestsetzung durch die ÖGK (für die Einbeziehung in die Beitragsgrundlage) gilt für NÖ in folgender Höhe:

1. Für Beschäftigte im Portierdienst und für das Servicepersonal mit Inkasso € 29,07 für den Kalendermonat, wobei dieser einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist.
2. Für die übrigen Beschäftigten im Beherbergungsbereich, insbesondere Zimmermädchen (Stubenmädchen), und für das Servicepersonal ohne Inkassotätigkeit € 14,53 für den Kalendermonat, wobei dieser einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist.
3. Für nur an einzelnen Tagen beschäftigte Dienstnehmer (regelmäßig oder fallweise, aushilfsweise Beschäftigte) wird pro Arbeitstag ohne Rücksicht auf die Zahl der Arbeitsstunden ein Betrag von € 1,45 bzw. € 0,73 unter sinngebender Anwendung der Z 1 und 2 festgesetzt.

Während der Zeit einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und während des Gebührenurlaubes sind die Pauschalbeträge nicht anzusetzen. Von **Vorschreibetrieben** sind für diese Zeiten Änderungsmeldungen abzugeben.

Von der Trinkgeldpauschale **ausgenommen sind Lehrlinge**. Weiters Dienstnehmer in Betriebskantinen, Schüler-, Lehrling-, Studenten- und Pensionistenheimen sowie in Jugendherbergen und **mittätige Ehegatten der Betriebsinhaber**, da diese üblicherweise kein Trinkgeld erhalten. **Trinkgeldaufzeichnungen** sind nur für jene Beschäftigten im Service- und Beherbergungsbereich zu führen, deren Trinkgelder im jeweiligen Beitragszeitraum **um 50 Prozent** über oder unter den Sätzen des Trinkgeldpauschales liegen.

ACHTUNG: Das Trinkgeldpauschale der ÖGK ist kein Lohnbestandteil und daher auch nicht lohnsteuerpflichtig. Es ist allerdings sozialversicherungspflichtig und daher in die Beitragsgrundlage einzubeziehen.

LOHNTABELLE

AB 1.11.2024

	bis 3 Jahre	4.-6. Jahr	7.-9. Jahr	10.-12. Jahr	13.-15. Jahr	16.-18. Jahr	19.-21. Jahr	22.-24. Jahr	ab 25. Jahr
LOHNGRUPPE 1 Qualifizierte Arbeiterinnen und Arbeiter mit großem Verantwortungsbereich	€ 2.552,00	€ 2.590,30	€ 2.628,60	€ 2.666,80	€ 2.705,10	€ 2.743,40	€ 2.781,70	€ 2.820,00	€ 2.858,20
LOHNGRUPPE 2 Qualifizierte Arbeiterinnen und Arbeiter mit erweitertem Verantwortungsbereich	€ 2.344,00	€ 2.379,20	€ 2.414,30	€ 2.449,50	€ 2.484,60	€ 2.519,80	€ 2.555,00	€ 2.590,10	€ 2.625,30
LOHNGRUPPE 3 Facharbeiterinnen und Facharbeiter im berufseinschlägigen Aufgabenbereich	€ 2.153,00	€ 2.185,30	€ 2.217,60	€ 2.249,90	€ 2.282,20	€ 2.314,50	€ 2.346,80	€ 2.379,10	€ 2.411,40
LOHNGRUPPE 4 Facharbeiterinnen und Facharbeiter im berufseinschlägigen Aufgabenbereich im 1. und 2. Berufsjahr	€ 2.010,00								
LOHNGRUPPE 5 Arbeiterinnen und Arbeiter ohne abgeschlossene facheinschlägige Berufsausbildung	€ 1.950,00	€ 1.979,30	€ 2.008,50	€ 2.037,80	€ 2.067,00	€ 2.096,30	€ 2.125,50	€ 2.154,80	€ 2.184,00

LOHNGRUPPE 1

Qualifizierte Arbeiterinnen und Arbeiter mit großem Verantwortungsbereich: Abteilungsverantwortliche überwiegend im operativen Geschäft, die aufgrund entsprechender Qualifikationen sehr anspruchsvolle berufseinschlägige Arbeiten selbstständig und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte verantwortungsbewusst verrichten, für den Wareneinkauf und die Kalkulation in ihrer Abteilung verantwortlich sind, umfassende fachliche und personelle Verantwortung für ihnen unterstellte Arbeitskräfte tragen, wozu insbesondere das Mitwirken bei der Aufnahme von Mitarbeitern und Beendigung von Dienstverhältnissen sowie die Gestaltung von Dienstplänen gehören.

Beispiele: Restaurantchef/in, Restaurantleiter/in, Küchenchef/in, Küchenleiter/in

LOHNGRUPPE 2

Qualifizierte Arbeiterinnen und Arbeiter mit erweitertem Verantwortungsbereich: Arbeiterinnen und Arbeiter, die aufgrund entsprechender Qualifikationen berufseinschlägige Arbeiten selbstständig und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte verantwortungsbewusst verrichten, Kunden und Gäste entsprechend fachlich beraten, fachliche Verantwortung für ihnen unterstellte Arbeitskräfte tragen sowie Arbeiterinnen und Arbeiter im operativen Geschäft, die aufgrund entsprechender Qualifikationen vorübergehend Tätigkeiten der LG 1 ausüben.

Beispiele: Restaurantchef/in, Restaurantchef-Stellvertreter/in, Küchenchef/in, der/die nicht unter Lohngruppe 1 fällt. Küchenchef-Stellvertreter/in, Chef de rang, Chef de partie, Barchef/in, Housekeeping-Leiterin und -Leiter, die/der nicht dem Angestelltengesetz unterliegt

LOHNGRUPPE 3

Facharbeiterinnen und Facharbeiter im berufseinschlägigen Aufgabenbereich: Arbeiterinnen und Arbeiter mit Lehrabschlussprüfung in einer facheinschlägigen Lehre bzw. mit Abschluss einer mindestens 3-jährigen berufsbildenden mittleren bzw. höheren Schule, die den facheinschlägigen Lehrabschluss gem. § 34a BAG ersetzt, die berufseinschlägige Arbeiten nach Anweisung verantwortungsbewusst verrichten und Kunden und Gäste entsprechend fachlich beraten.

Beispiele: Restaurantfachmann/frau (Commis) mit oder ohne Inkasso, Chef de rang, der aufgrund seines geringeren Verantwortungsbereichs nicht unter LG 2 fällt. Koch/Köchin (Demi-Chef), Chef de partie, der aufgrund seines geringeren Verantwortungsbereichs nicht unter LG 2 fällt. Systemgastronom/in, Konditor/in, Bäcker/in, Elektriker/in, Haustischler/in, Gärtner/in, Masseur/in, Portier/in, Kosmetiker/in, Fußpfleger/in

LOHNGRUPPE 4

Facharbeiterinnen und Facharbeiter im berufseinschlägigen Aufgabenbereich im 1. und 2. Berufsjahr: Arbeiterinnen und Arbeiter mit Lehrabschlussprüfung in einer facheinschlägigen Lehre bzw. mit Abschluss einer mindestens 3-jährigen berufsbildenden mittleren bzw. höheren Schule, die den facheinschlägigen Lehrabschluss gem. § 34a BAG ersetzt, die berufseinschlägige Arbeiten nach Anweisung verantwortungsbewusst verrichten und Kunden und Gäste entsprechend fachlich beraten, in den ersten zwei Jahren nach Ablegung der Lehrabschlussprüfung bzw. des Schulabschlusses.

Beispiele: Restaurantfachmann/frau, Köchin/Koch, Systemgastronomin/Systemgastronom, Bäckerin/Bäcker, Konditorin/Konditor, Kosmetikerin/Kosmetiker, Fußpflegerin/Fußpfleger, jeweils in den ersten zwei Jahren nach Ablegung der Lehrabschlussprüfung bzw. des Schulabschlusses

LOHNGRUPPE 5

Arbeiterinnen und Arbeiter ohne abgeschlossene facheinschlägige Berufsausbildung: Arbeiterinnen und Arbeiter ohne abgeschlossene facheinschlägige Berufsausbildung und Hilfskräfte in allen Bereichen.

Beispiele: Hilfskraft im Service, Hilfskoch/Hilfsköchin, Abwäscher/Abwäscherin, Hausarbeiter/Hausarbeiterin, Arbeiterin/Arbeiter im Housekeeping, Sonstige Hilfskraft in Küche oder Service oder Beherbergung

GEHALTSTABELLE

AB 1.11.2024

	bis 5 Jahre	6.-10. Jahr	11.-15. Jahr	16.-20. Jahr	ab 20. Jahr
BESCHÄFTIGUNGSGRUPPE 0 Angestellte, die mit der Geschäftsführung betraut sind	€ 2.560,00	€ 2.624,00	€ 2.688,00	€ 2.752,00	€ 2.816,00
BESCHÄFTIGUNGSGRUPPE 1 Angestellte mit großem Verantwortungsbereich	€ 2.450,00	€ 2.511,30	€ 2.572,50	€ 2.633,80	€ 2.695,00
BESCHÄFTIGUNGSGRUPPE 2 Angestellte mit erweitertem Verantwortungsbereich	€ 2.155,00	€ 2.208,90	€ 2.262,80	€ 2.316,60	€ 2.370,50
BESCHÄFTIGUNGSGRUPPE 3 Angestellte mit abgeschlossener Berufsausbildung im berufseinschlägigen Aufgabenbereich	€ 2.078,00	€ 2.130,00	€ 2.181,90	€ 2.233,90	€ 2.285,80
BESCHÄFTIGUNGSGRUPPE 4 Angestellte nach Abschluss der Lehre bzw. nach Schulabschluss im 1. und 2. Anstellungsjahr	€ 2.010,00				
BESCHÄFTIGUNGSGRUPPE 5 Angestellte ohne abgeschlossene fach einschlägige Berufsausbildung	€ 1.950,00	€ 1.998,80	€ 2.047,50	€ 2.096,30	€ 2.145,00

Die Gehaltstabelle gilt für alle Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes, die in Betrieben beschäftigt sind, die den Fachgruppen Gastronomie oder Hotellerie des Bundeslandes Niederösterreich angehören, und für die Lehrberufe Hotel- und Gastgewerbeassistent sowie Bürokaufmann. Die Berufsbezeichnungen und Gehaltspositionen gelten für weibliche und männliche Arbeitnehmer gleichermaßen.

Nachtarbeitszuschlag

Gemäß Abschnitt XV ist der Nachtarbeitszuschlag in folgende Zeitabschnitte gestaffelt:

- für Arbeitsleistungen zwischen 0:01 und 2:00 Uhr: €9,-
- für Arbeitsleistungen zwischen 2:01 und 4:00 Uhr: €9,-
- für Arbeitsleistungen zwischen 4:01 und 6:00 Uhr: €9,-
- für Arbeitsleistungen die frühestens ab 5 Uhr beginnen: €4,50

Für Arbeitsleistungen, die frühestens um 5:30 Uhr beginnen, entfällt der Nachtarbeitszuschlag.

Zuschlag für Fremdsprachenkenntnisse

Angestellte, die eine oder mehrere den betrieblichen Notwendigkeiten entsprechende Fremdsprachen beherrschen und nicht in eine Gehaltskategorie eingestuft sind, die ihre Fremdsprachenkenntnisse berücksichtigt, erhalten für jede verlangte Fremdsprache einen Zuschuss zum kollektivvertraglichen Mindestgehalt von monatlich € 38,00 sofern die Anwendung der Fremdsprache(n) vom Arbeitgeber im Betrieb ausdrücklich verlangt wird.

Fehlgeldentschädigung für Kassiere monatlich € 39,00

Lehrlingseinkommen

Für Hotel- und Gastgewerbeassistent/in und kaufmännische Lehrlinge:

1. Lehrjahr	€ 1.000,00
2. Lehrjahr	€ 1.120,00
3. Lehrjahr	€ 1.320,00
4. Lehrjahr	€ 1.420,00

Ferialpraktikanten Praktikanten, die aufgrund schulrechtlicher Bestimmungen zur Ableistung einer Betriebspraxis verpflichtet sind, haben An-

spruch auf ein Entgelt in der Höhe der Lehrlingsentschädigung für das mit dem Schuljahr korrespondierende Lehrjahr, mindestens aber in der Höhe der Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahrs. Pflichtpraktikanten, die für ihre Ausbildung eine Reifeprüfung, Berufsreifeprüfung oder Studienberechtigungsprüfung als Voraussetzung benötigen, haben Anspruch auf Entgelt in der Höhe einer Lehrlingsentschädigung des 4. Lehrjahrs.

Trinkgeldpauschale für das Hotel- und Gastgewerbe in NÖ

Die pauschale Trinkgeldfestsetzung durch die ÖGK (für die Einbeziehung in die Beitragsgrundlage) gilt für NÖ in folgender Höhe:

- 1.** Für Beschäftigte im Portierdienst und für das Servicepersonal mit Inkasso € 29,07 für den Kalendermonat, wobei dieser einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist.
- 2.** Für die übrigen Beschäftigten im Beherbergungsbereich, insbesondere Zimmermädchen (Stubenmädchen), und für das Servicepersonal ohne Inkassotätigkeit € 14,53 für den Kalendermonat, wobei dieser einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist.
- 3.** Für nur an einzelnen Tagen beschäftigte Dienstnehmer (regelmäßig oder fallweise, aushilfsweise Beschäftigte) wird pro Arbeitstag ohne Rücksicht auf die Zahl der Arbeitsstunden ein Betrag von € 1,45 bzw. € 0,73 unter sinngemäßer Anwendung der Z1 und 2 festgesetzt.

Während der Zeit einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und während des Gebührenurlaubes sind die Pauschalbeträge nicht anzusetzen. Von **Vorschreibetrieben** sind für diese Zeiten **Änderungsmeldungen** abzugeben. Von der Trinkgeldpauschale **ausgenommen sind Lehrlinge**. Weiters Dienstnehmer in Betriebskantinen, Schüler-, Lehrlings-, Studenten- und Pensionistenheimen sowie in Jugendherbergen und **mittätige Ehegatten der Betriebsinhaber**, da diese üblicherweise kein Trinkgeld erhalten. **Trinkgeldaufzeichnungen** sind nur für jene Beschäftigten im Service- und Beherbergungsbereich zu führen, deren Trinkgelder im jeweiligen Beitragszeitraum um 50 Prozent über oder unter den Sätzen des Trinkgeldpauschales liegen.

ACHTUNG: Das Trinkgeldpauschale der NÖ Gebietskrankenkasse ist kein Lohnbestandteil und daher auch nicht lohnsteuerpflichtig. Es ist allerdings sozialversicherungspflichtig und daher in die Beitragsgrundlage einzubeziehen.

BESCHÄFTIGUNGSGRUPPEN

BESCHÄFTIGUNGSGRUPPE 0

Angestellte, die mit der Geschäftsführung betraut sind, wie z. B. Geschäftsführer/in, Hoteldirektor/in, jeweils mit maßgeblichem Einfluss auf die Unternehmensleitung.

BESCHÄFTIGUNGSGRUPPE 1

Angestellte mit großem Verantwortungsbereich: Abteilungsleiter/innen, die aufgrund entsprechender Qualifikationen

- sehr anspruchsvolle berufseinschlägige Arbeiten selbstständig und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte verantwortungsbewusst verrichten und
- umfassende fachliche und personelle Verantwortung für ihnen unterstellte Arbeitskräfte tragen.

Beispiele: Abteilungsleiter/in, Leiter/in der Buchhaltung, Empfangschef/in, Hauptkassier/in, Lagerverwalter/in mit Einkaufsberechtigung, kaufmännische Restaurantleiter/in, Sales- und Marketingmanager/in, Personaldirektor/in, Chefsteward/ess, Food- and Beverage-Leiter/in, IT-Manager/in, Leiter/in des Housekeeping- Bereichs

BESCHÄFTIGUNGSGRUPPE 2

Angestellte mit erweitertem Verantwortungsbereich: Abteilungsleiter/innen, die aufgrund ihres Verantwortungsbereiches nicht unter die Beschäftigungsgruppe 1 fallen, Stellvertreter/innen von Abteilungsleiter/innen in der Beschäftigungsgruppe 1 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund entsprechender Qualifikationen

- berufseinschlägige Arbeiten selbstständig und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte verantwortungsbewusst verrichten und
- fachliche Verantwortung für ihnen unterstellte Arbeitskräfte tragen.

Beispiele: Abteilungsleiter-Stellvertreter/in, Food- and Beverage-Verantwortliche/r, Housekeeping-Verantwortliche/r, Bilanzbuchhalter/in, Lagerverwalter/in ohne Einkaufsberechtigung

BESCHÄFTIGUNGSGRUPPE 3

Angestellte mit abgeschlossener Berufsausbildung im berufseinschlägigen Aufgabenbereich:

Angestellte mit abgeschlossener facheinschlägiger Lehre bzw. mit Abschluss einer mindestens 3-jährigen facheinschlägigen berufsbildenden mittleren Schule bzw. einer facheinschlägigen berufsbildenden höheren Schule oder einer facheinschlägigen höherwertigeren Ausbildung.

Beispiele: Buchhalter/in, Lohnverrechner/in, Sekretär/in, Kassier/in, Reservierungsangestellte/r, Sales- und Marketingassistent/in, Night-Auditor/in, Konferenz-, Seminar- und Bankettbetreuer/in, Hotelassistent/in, Rezeptionist/in, Animator/in, Hotel- und Gastgewerbe-Assistent/in, Food- and Beverage-Assistent/in, Supervisor/in, IT-Assistent/in

BESCHÄFTIGUNGSGRUPPE 4

Angestellte nach Abschluss der Lehre bzw. nach Schulabschluss im 1. und 2. Anstellungsjahr:

Angestellte mit abgeschlossener facheinschlägiger Lehre bzw. mit Abschluss einer mindestens 3-jährigen facheinschlägigen berufsbildenden mittleren Schule bzw. einer facheinschlägigen berufsbildenden höheren Schule in den ersten zwei Jahren nach Lehrabschluss bzw. Schulabschluss.

BESCHÄFTIGUNGSGRUPPE 5

Angestellte ohne abgeschlossene facheinschlägige Berufsausbildung:

Angestellte ohne abgeschlossene facheinschlägige Berufsausbildung und angestellte Hilfskräfte in allen Bereichen.

Beispiele: Berufe wie in der Beschäftigungsgruppe 3, nur ohne abgeschlossene facheinschlägige Berufsausbildung, sowie Hilfsbuchhalter/in, Telefonist/in, Diskjockey im Angestelltenverhältnis, Bürohilfskräfte und sonstige Hilfskräfte im Angestelltenverhältnis

WIR SIND

FÜR SIE DA!

Telefon: 02742/851-DW, E-Mail: tf1@wknoe.at

Informationen, Kontakt und Ansprechpartner:innen Fachgruppe Gastronomie & Hotellerie

Mag. Walter Schmalwieser

Fachgruppengeschäftsführer
02742/851-18600

Mag. Denise Kreimel

Referentin
02742/851-19641

Mag. Christoph Schlager

Referent
02742/851-19610

Mag. Laura Weichhart

Referentin
02742/851-19640

Bettina Zehethofer

Assistentin Gastronomie und Hotellerie
02742/851-19611

Martina Lielacher

Assistentin Gastronomie und Hotellerie
02742/851-19612

Bianca Kubiczek

Assistentin Hotelklassifizierung
02742/851-18603

Petra Flechsel

Assistentin Gastronomie und Hotellerie
02742/851-18604

Renate Tschuppen

Junges Hotel- und Gastgewerbe, Assistentin der Spartengeschäftsführung
02742/851-18602

Eva Bosch

Assistentin der Spartengeschäftsführung
02742/851-18601



Informationen zu Förderaktionen,
Richtlinien, etc. finden Sie unter:
<https://wko.at/noe/foerderung-ff>